

Stand: 4.04.2013

Hinweise zum Einsatz von Dienst-Fahrrädern

1. Begriffsbestimmungen

Dienstfahrräder sind alle Fahrräder (auch solche mit Elektrohilfsmotor zur Tretunterstützung (=Pedelects)), die sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befinden und auf ihre Kosten für dienstliche Zwecke unterhalten und betrieben werden.

Anmerkung:

Anstelle von Dienstfahrrädern können auch Leihfahrräder genutzt werden. In diesem Fall gelten die Ziffern 6 und 7 sinngemäß.

2. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für alle Organisationseinheiten der FHH, die Dienstfahrräder für dienstliche Zwecke einsetzen.

3. Zuständigkeiten

Die Finanzbehörde ist

- zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Einsatzes von Dienstfahrrädern in Hamburg.

Die Behörden und Bezirksamter bzw. Landesbetriebe sind zuständig für

- die Anschaffung der Fahrräder
- den Einsatz der Fahrräder (Einsatzbetreuung, Wartung und Prüfung auf Verkehrssicherheit).

4. Grundsätze für die Anschaffung und Nutzung von Dienstfahrrädern:

Dienstfahrräder können beschafft werden, sofern

- die grundsätzliche Bereitschaft zur Fahrradnutzung erkennbar ist und
- die Fahrräder in der nutzungsfreien Zeit sicher abgestellt werden können.

5. Benutzung von Dienstfahrrädern zu privaten Zwecken

Dienstfahrräder dürfen grundsätzlich nicht für private Zwecke genutzt werden, dies gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle.

Die Behörden und Ämter können Mitarbeitern an den Tagen, an denen Arbeitsbeginn oder –ende nicht bei der Dienststelle, sondern an einem anderen dienstlichen Einsatzort liegt, die Mitnahme des Dienstfahrrads zum Wohnort genehmigen.

Voraussetzungen sind:

- die Dienststelle liegt nicht auf dem Weg zwischen dienstlichem Einsatzort und Wohnort,
- der Weg zwischen dienstlichem Einsatzort und Wohnort ist kürzer als der zwischen Dienststelle und Wohnort und
- das Fahrrad kann in der Nacht sicher abgestellt werden.

6. Versicherungsschutz/Haftung:

Die Dienstfahrräder und deren Benutzung sowie die dienstliche Nutzung von Leihfahrrädern sind nicht gesondert versichert. Haftpflichtschäden werden nach dem Selbstdeckungsprinzip durch die FHH reguliert.

Es gelten zudem

- die allgemeinen Haftungsregelungen der FHH (d.h. ein Rückgriff ist bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden möglich) und
- die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Regelungen für Dienstunfälle, soweit es sich um einen Dienstunfall handelt.

Diese Regelungen gelten auch bei dienstlicher Nutzung eines öffentlichen Verleihsystems.

7. Verhalten bei Fahrrad-Unfällen/Unfalldokumentation

Schadensfälle sind der Dienststelle, in deren Eigentum sich das Fahrrad befindet, unter genauer Schilderung des Sachverhalts unverzüglich zu melden. Dabei sind Eigen- und Fremdschäden, die Daten der Unfallbeteiligten und –zeugen und Informationen über die etwaige Unfall aufnehmende Polizeidienststelle (Adresse der Dienststelle, Aktenzeichen usw.) festzuhalten.

Bei Beteiligung von Kraftfahrzeugen sind darüber hinaus

- amtliche Kennzeichen unter Angabe von Fahrzeugart und –typ sowie
- Fahrzeughalter und Haftpflichtversicherer

zu dokumentieren.

Die Schadensbearbeitung/-regulierung erfolgt durch die Behörden /Bezirksämter/ Landesbetriebe in eigener Zuständigkeit.

Die Regelungen zu Ziffer 7. gelten auch bei dienstlicher Nutzung von privaten Fahrrädern und solchen eines öffentlichen Verleihsystems.